

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

83

Gesetz: ZPO §§ 519, 537, 525, 529, 342; ArbGG § 9

Leitsätze:

Der Inhalt der Berufungsbegründung muß Klarheit darüber schaffen, welche einzelnen Angriffe gegen das angefochtene Urteil erhoben werden sollen; die Gründe für die Anfechtung müssen im einzelnen angegeben werden. Nicht ausreichend ist, von Ausnahmefällen abgesehen, eine Berufungsbegründung, die sich mit keinem einzigen der Streitpunkte befaßt, hinsichtlich derer der Rechtsmittelkläger durch das angefochtene Urteil beschwert ist (wie BAG AP Nr. 4, 6, 9 und 18 zu § 519 ZPO).

Aktenzeichen: 1 AZR 314/70

Urteil des BAG vom 20. Juli 1971 LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 314/70

1 Sa 551/70 Bayern (München)

Im Namen des Volkes!

83

Verkündet
am 20. Juli 1971

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 1971 durch die Bundesrichter Wichmann, Siara und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Hoffmann und Kehrmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 18. Juni 1970 - 1 Sa 551/70 - wird auf Kosten des Klägers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 23. Januar 1970 - 10 Ca 2993/69 - als unzulässig verworfen wird.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war in den Jahren 1968 und 1969 bei dem Beklagten, der eine Film- und Fernsehproduktion betrieb, gegen ein Monatsgehalt von 1.600,-- DM brutto angestellt. Er war persönlicher Vertreter und Assistent des Beklagten in einer Vertrauensstellung; er hatte Einblick in sämtliche Geschäftsvorgänge.

Während einer Geschäftsreise des Beklagten wurden von dessen Konten durch Unbekannte insgesamt 102.000,-- DM mittels gestohlener Scheckformulare abgehoben. Der Beklagte verdächtigte den Kläger der Tat. Deshalb kündigte der Kläger das Arbeitsverhältnis am 5. Mai 1969 fristlos auf. Der Beklagte wies mit Schreiben vom 5. Mai 1969, beim Kläger am 6. Mai 1969 eingegangen, die Kündigung des Klägers zurück und kündigte seinerseits fristlos.

Darauf hat der Kläger Klage erhoben mit den Anträgen:

1. festzustellen, daß die Kündigung des Klägers wirksam sei,
2. festzustellen, daß die Kündigung des Beklagten unbegründet sei,
3. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 689,90 DM Urlaubsgeld zu zahlen,
4. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger zwei Monatsgehälter von je 1.600,-- DM brutto zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung erbeten und Widerklage erhoben mit dem Antrag,

den Kläger zu verurteilen, an den Beklagten
39.310,40 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Er hat die Widerklage damit begründet, daß es der Kläger schuldhaft unterlassen habe, die Einlösung eines der gestohlenen Schecks über 40.000,-- DM zu verhindern.

In erster Instanz ist gegen den Kläger Versäumnisurteil ergangen. Nachdem er gegen das Versäumnisurteil Einspruch eingelegt hatte, hat das Arbeitsgericht nach mündlicher Verhandlung durch Endurteil das Versäumnisurteil hinsichtlich

der Klageanträge zu 1 und 3 aufgehoben und diesen Anträgen stattgegeben; im übrigen hat es das Versäumnisurteil aufrechterhalten, d.h. die Klageanträge zu 2 und 4 abgewiesen und die Verurteilung des Klägers auf die Widerklage bestehen lassen.

Bevor dieses Urteil zugestellt war, hat der Kläger dagegen Berufung eingelegt. In der Berufungsschrift vom 12. Februar 1970, bei Gericht eingegangen an demselben Tage, sind die Anträge angekündigt:

1. das Endurteil des Arbeitsgerichts, soweit es das Versäumnisurteil aufrechterhalten und dem Kläger die weiteren Verfahrenskosten auferlegt hatte, aufzuheben,
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1.600,-- DM brutto zu zahlen,
3. die Widerklage abzuweisen.

Ferner ist die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung beantragt worden. Zu den Berufungsanträgen hat der Kläger das Rechtsmittel damit begründet, daß das Endurteil des Arbeitsgerichts ein Versäumnisurteil aufrechterhalte, das gesetzwidrig sei und gemäß § 537 ZPO nicht hätte ergehen dürfen; der Termin hätte vertagt werden müssen. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers sei durch eine Verteidigung am Auftreten vor dem Arbeitsgericht verhindert gewesen. Es habe sich um eine Strafsache wegen Landfriedensbruchs und Widerstandes gegen die Staatsgewalt sowie Hausfriedensbruchs gehandelt. Der Prozeßbevollmächtigte habe dies dem Gericht und dem Gegenanwalt schriftlich durch einen Boten mitteilen lassen. Außerdem sei das Versäumnisurteil durch standeswidriges Verhalten zustande gekommen. Da die schriftlichen Gründe frühestens in vier Wochen bekanntgegeben würden, könne sachlich auf das Urteil noch nicht eingegangen werden. Aus prozeßökonomischen Gründen sei es gleichwohl ratsam, das rechtswidrige Versäumnisurteil schon jetzt zu beseitigen. Hilfsweise werde die Zurückverweisung an das Arbeitsgericht zur erneuten Verhandlung beantragt. - Außerdem enthält der Schriftsatz vom 12. Februar 1970 eine Begründung des Antrags betreffend Einstellung der Zwangsvollstreckung.



Rund zwei Monate nach Eingang des Berufungsschriftsatzes vom 12. Februar 1970, nämlich am 10. April 1970, ist das Endurteil des Arbeitsgerichts zugestellt worden. Am 24. April 1970 hat der Kläger um Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist gebeten. Diesem Antrag ist nicht stattgegeben worden. Mit Schriftsatz vom 5. Juni 1970, an demselben Tage beim Landesarbeitsgericht eingegangen, hat der Kläger seine Berufung begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unbegründet zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er um Aufhebung des Berufungsurteils und um Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht, evtl. an das Arbeitsgericht, zur erneuten Entscheidung bittet. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht vertritt die Auffassung, daß die Berufung form- und fristgerecht begründet worden sei. Es hat sie aber als unbegründet zurückgewiesen, weil die innerhalb der Berufungsfrist eingereichte Begründungsschrift vom 12. Februar 1970 zwar geeignet gewesen sei, überhaupt als Berufungsbegründung gewertet zu werden, jedoch sachlich nicht ausreiche, da sie sich nicht gegen das angefochtene Urteil richte, sondern gegen das Versäumnisurteil, das durch das angefochtene Urteil überholt gewesen sei. Die Berufungsbegründung vom 5. Juni 1970 sei unbeachtlich, da sie außerhalb der Begründungsfrist eingereicht worden sei.

Dieser Ansicht des Landesarbeitsgerichts kann nicht gefolgt werden.

Wäre die Berufungsbegründung vom 12. Februar 1970 tatsächlich ausreichend im Sinne von § 519 ZPO gewesen, so käme § 537 ZPO zur Anwendung. Danach erstreckt sich, falls die Berufung zulässig ist, die Nachprüfung durch das Berufungsgericht auf alle einen zuerkannten oder aberkannten Anspruch betreffenden Streitpunkte im Rahmen der gestellten

Anträge. Es genügt also beispielsweise eine einzige formelle Rüge, um das Berufungsgericht zu zwingen, eine allseitige Prüfung des Streitstoffes vorzunehmen. Gleiches folgt aus § 525 ZPO, nach dem der Rechtsstreit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen vor dem Berufungsgericht neu verhandelt wird, falls die Berufung zulässig ist.

Soweit es sich um die Frage des Vorliegens der Prozeßfortsetzungsbedingungen handelt, stünde somit, abgesehen von der Vorschrift des § 529 ZPO - die das Landesarbeitsgericht im Streitfall jedoch nicht angewendet hat -, der Zulässigkeit der Berufung der Umstand nicht entgegen, daß eine Berufungsbegründung, die eine zulässige (nicht unbedingt auch begründete) Verfahrensrüge enthält, nicht auch materiell-rechtliche Ausführungen macht. Das hat das Landesarbeitsgericht verkannt.

2. Entgegen der im angefochtenen Urteil vertretenen Ansicht reicht aber die Berufungsschrift vom 12. Februar 1970 nicht aus, um die Zulässigkeit der Berufung zu begründen.

a) Die Berufungsbegründung (§ 519 ZPO) hat den Zweck, den Rechtsmittelkläger dazu zu zwingen, dem Berufungsgericht und dem Gegner bis zum Ablauf der Berufungsbegründungsfrist Klarheit darüber zu verschaffen, welche einzelnen Angriffe gegen das angefochtene Urteil erhoben werden sollen. Das dient der Beschleunigung des Verfahrens. Deshalb sind mit Rücksicht auf § 9 ArbGG besonders im Arbeitsgerichtsprozeß hohe Anforderungen an den Inhalt der Berufungsbegründung zu stellen (BAG AP Nr. 4 zu § 519 ZPO). In der Berufungsbegründung müssen die Gründe für die Anfechtung im einzelnen angegeben werden (BAG aaO). Keine ausreichende Berufungsbegründung liegt vor, wenn sich der Rechtsmittelkläger, der die Berufung nicht ausschließlich auf einen neuen Grund stützen will, mit keinem einzigen der Streitpunkte befaßt, hinsichtlich derer er durch das angefochtene Urteil beschwert ist (BAG AP Nr. 6 aaO). In der Berufungsbegründung muß deutlich gesagt sein, was gegen das angefochtene Urteil eingewendet wird, so daß das Gericht und der



- 6 -

Gegner lediglich durch Lesen des angefochtenen Urteils nebst dem darin in Bezug genommenen Schriftgut (BAG AP Nr. 18 aaO) und der Berufungsbegründung in der Lage sind zu erkennen, was der Rechtsmittelkläger gegen das angefochtene Urteil vorbringen will (BAG AP Nr. 9 aaO).

b) Den vorstehenden Anforderungen wird die Berufungsbegründung des Klägers vom 12. Februar 1970 nicht gerecht. Sie wendet sich nicht gegen die den Kläger sachlich beschwerenden An- und Ausführungen des angefochtenen Urteils, sondern äußerstens gegen dessen Urteilsausspruch und dessen Form, in Wahrheit aber nur gegen das vorausgegangene Versäumnisurteil. Sie verkennt, daß, soweit sie das Versäumnisurteil angreift, der Kläger durch dieses mit Rücksicht auf § 342 ZPO nicht mehr beschwert war, da er rechtzeitig Einspruch eingelegt hatte; der Prozeß war dadurch in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt der Säumnis befand; sie richtet sich gleichwohl lediglich gegen den Erlaß des Versäumnisurteils. Danach muß angenommen werden, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, soweit es sich um die Begründung in der Berufungsschrift vom 12. Februar 1970 handelt, in Verkennung der Rechtslage lediglich die Absicht verfolgt hat, das Versäumnisurteil aus der Welt zu schaffen. Dafür spricht auch, daß es in jenem Schriftsatz heißt: "Aus prozeßökonomischen Gründen ist es gleichwohl ratsam, schon jetzt das rechtswidrige Versäumnisurteil zu beseitigen."

Somit stellen sich die Angriffe, die im Schriftsatz vom 12. Februar 1970 enthalten sind, lediglich als solche gegen das Versäumnisurteil, nicht aber als solche gegen die den Kläger beschwerenden An- und Ausführungen in dem Endurteil des Arbeitsgerichts dar.

Die Richtigkeit dieser Auffassung wird bestätigt durch den weiteren Inhalt des Schriftsatzes vom 12. Februar 1970: Der Kläger bemerkt dort, da die Gründe des arbeitsgerichtlichen Endurteils noch nicht bekannt seien, könne auf dieses Urteil sachlich noch nicht einge-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gangen werden. So erklärt sich auch der Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist, der allerdings verspätet war. So erklärt sich weiter die gleichfalls verspätete Berufungsbegründung vom 5. Juni 1970.

Die ursprüngliche Begründung im Schriftsatz vom 12. Februar 1970 stellt keine ordnungsmäßige Berufungsbegründung dar, da sie den Prozeß in keiner Weise fördern könnte. Weder das Berufungsgericht noch der Gegner konnten aus diesem Schriftsatz erkennen, was der Kläger gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts, gegen das sich die Berufung richtete, anführen wollte. Die notwendigen Bestandteile einer Berufungsbegründung waren somit in dem Schriftsatz nicht enthalten. Die in ihm enthaltene "Begründung" hatte mit dem vorliegenden Fall sachlich nichts zu tun. Ein Angriff gegen das den Kläger beschwerende Endurteil des Arbeitsgerichts, der dem Gericht und dem Gegner Klarheit hätte darüber verschaffen können, was der Kläger an dem arbeitsgerichtlichen Endurteil zu bemängeln hatte, war nicht erhoben.

Nach Sinn und Zweck des § 519 ZPO kann hiernach die Berufungsbegründung vom 12. Februar 1970 nicht als ausreichend angesehen werden, so daß die Berufung unzulässig ist.

Demgegenüber kann sich der Kläger nicht darauf berufen, er habe sich wegen der verspäteten Urteilszustellung nicht anders als geschehen verhalten können. Es mag sein, daß er wegen des Antrags auf Einstellung der Zwangsvollstreckung die Berufung schon vor der Zustellung des Endurteils des Arbeitsgerichts einlegen mußte. Dann aber hätte er rechtzeitig Verlängerung der Begründungsfrist beantragen müssen. Diesen Antrag hat er aber erst gestellt, als die Frist bereits abgelaufen war. Äußerstenfalls hätte er zu diesem Zeitpunkt, nämlich am 24. April 1970, noch eine neue Berufung einlegen und die frühere Berufung zurücknehmen können. Da all das nicht geschehen ist und die im Schriftsatz vom



- 8 -

12. Februar 1970 enthaltenen Ausführungen keine ausreichende Berufungsbegründung darstellen, fehlt es am Vorliegen der Prozeßfortsetzungsbedingungen. Das muß noch in der dritten Instanz beachtet werden und zur Verwerfung der Berufung als unzulässig führen.

gez. Wichmann
zugleich für den beurlaubten
Bundesrichter Siara

Wendel

Hoffmann

Bundesarbeitsrichter
Kehrmann befindet sich
im Urlaub

Wichmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)